Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VIII | Katowice, am 15. April 1931 | Nr. 15

Ursachen und Wirkungen der Weltwirtschaftskrise

Wir leben inmitten einer der schwersten Wirtschaftserschütterungen, die die Wirtschaftsgeschichte kennt. Als Kennzeichen beobachten wir einen Zusammenbruch der Rohstoffpreise, einen Ueberfluss an Konsumgütern, wie Kaffee, Zucker, Weizen, Baumwolle, Kakao, Gummi usw., demgegenüber einen starken Rückgang der Kaufkraft, nicht zuletzt hervorgerufen durch die Arbeitslosigkeit, die eine bisher unerreichte Höhe erklommen hat. Produzenten, wie auch Konsumenten ergreift Mutlosigkeit, die leider allzu oft zur Kopflosigkeit führt. Man hat daher in den Kreisen der wirtschaftlichen Praxis die Frage entstehen lassen, ob die kapitalistische Wirtschaft ihren Höhepunkt überschritten habe, und die Ueberwindung der Krise nur durch den Uebergang zu einer Planwirtschaft möglich sei. Diese Frage ist nicht nur von hohem theoretischem Interesse, sondern auch von nicht geringerer praktischer Bedeutung. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang interessant, einmal die generellen Kräfte darzustellen, die eine Wirtschaftserschütterung mit sich bringen, sodann die besonderen Momente, die zur gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise geführt haben.

Bis zu den Anfängen des modernen Kapitalismus stellen wir Teilkonjunkturen fest, die nur selten in andere Gebiete übergreifen. Erst im Zeitalter des Hochkapitalismus (seit rund 100 Jahren) mit der grösseren Ineinanderverflechtung der Weltwirtschaft, seitdem die Märkte durch maschinelle Massenproduktion beherrscht und durch die modernen Verkehrswege näher miteinander verbunden sind, ist im konjunkturellen Ablauf der Wirtschaftsereignisse ein innerer Zusammenhang zwischen den grösseren Wirtschaftsgebieten vorhanden. Wenn früher Absatzkrisen lokal beschränkt blieben, so tritt jetzt an deren Stelle die internationale Absatzstockung.

Die Wissenschaft, die sich mit diesem Problem eingehend beschäftigt, hat folgenden konjunkturellen Verlauf des Wirtschaftslebens festgestellt: dem periodischen Aufschwung und der Blüte folgen ein ebenso jäher Zusammenbruch mit anschliessender Depression. Auf Grund dieser Erkenntnis glaubte man, mit Hilfe von Konjunkturforschungsinstituten Konjunkturpolitik treiben zu können, um vor Erschütterungen bewahrt zu bleiben. Durch einseitiges Abstellen auf einzelne Faktoren hat sich jedoch ein solches Vorgehen bitter gerächt und in Europa im Jahre 1929 zu dem bekannten Börsenkrach geführt. Besonders diese Erscheinung hat die Erkenntnis reifen lassen, dass die Wissenschaft nur die Kräfte klarstellen kann, die eine Wirtschaftskonjunktur nach oben oder nach unten beeinflussen. Die Konjunkturforschung kann nur retrospektiv sein, dagegen ist eine Konjunkturprognose unmöglich, da als Hauptfaktor des Wirtschaftslebens der Mensch in Erscheinung tritt.

Der bekannte Nationalökonom **Brentano** nannte die Wirtschaftskrise schon im Jahre 1889 einen Rechnungsfehler, bei dem die wohlverdiente Strafe die unwirtschaftlichen Unternehmen treffe, und **Sombart** bezeichnet die Krise als den Katzenjammer auf den Rausch.

Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise ist jedoch nicht so einfach zu erklären, wie die früheren, da zwei verschiedene, fundamentale Bewegungen zu unterscheiden sind, die zeitlich zusammenfallen: die noch nicht beendigte Liquidation der Folgen der Kriegswirtschaft und die zum Teil spekulativ überspannte periodische industrielle Hochkonjunktur im Zusammenhang mit einer Ueberkapitalisierung, d. h. Ueberindustriealisierung der Welt. Die Ursachen wirtschaftlicher Art liegen auf der Waren- und auf der Geldseite.

Während des Krieges war die Landwirtschaft durch die Abwanderung der Bauernbevölkerung zum Heeresdienst lahm gelegt, während die industrielle Produktion infolge des gesteigerten Bedarfs an Kriegsmaterial stark ausgedehnt wurde. Als dann im Jahre 1920 an die Stelle der bisherigen Abnehmer, nämlich der Staaten, wieder die Privatwirtschaft treten musste, erfolgte der erste Zusammenbruch. Jedoch war damit noch nicht eine gesunde Basis für den allgemeinen Wiederaufbau geschaffen. Dazu waren noch viele Fragen, wie Reparationen und Wiederherstellung gesunder Währungsverhältnisse, ungelöst. Indessen schritt die Industriealisierung der Welt, gefördert durch den **wirtschaftlichen Nationalismus** der verschiedenen Länder weiter fort und führte dazu, dass durch die Vergrösserung des industriellen Rüstzeuges, wie dies z. B. besonders für die Vereinigten Staaten zutrifft, aus Agrar-Industriestaaten geworden sind.

In dieser Ueberindustriealisierung der Welt, namentlich aber der Vereinigten Staaten, liegt eine der Hauptursachen der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise. Weiterhin lastet auf der europäischen Wirtschaft schwer der Verlust überseeischer Absatzgebiete an die Vereinigten Staaten, die in der Kriegszeit eine hervorragende Expansionspolitik getrieben haben und dadurch frühere europäische Absatzgebiete zu ihren eigenen gemacht haben. Aber Europa verlor nicht nur einen Teil seiner Absatzmärkte, es leidet auch unter dem Ausscheiden Russlands aus dem intimen Weltverkehr und unter dem einseitigen Wirtschaftsnationalismus, verbunden mit einer Hochschutzzollpolitik, mit einem Wort an der Unterbindung eines freien unbehinderten Güteraustausches.

Wenn von den Ursachen auf der Geldseite vielfach das Zurückbleiben der Goldproduktion in den Vordergrund gestellt wird, so trifft dies insofern nicht zu, als tatsächlich die Zentralbanken ihre Goldunterlagen erhöht haben. Dagegen beeinflusst das Wirtschaftsleben in besonderem Masse die Goldverteilung, vor allem die Anhäufung von Goldbeständen in den Vereinigten Staaten und in Frankreich.

Wenn daher in der allgemeinen Verwirrung von der Durchführung einer Planwirtschaft das Heil erwartet wird, so muss diesem Gedanken schärfstens entgegengetreten werden. Jede Planwirtschaft bedeutet eine Bürokratisierung des Wirtschaftslebens, während nur Massnahmen auf dem Boden einer freien Wirtschaft für eine Ueberwindung der Krise in Frage kommen können. **Nur wenn die Produktion auf ein erträgliches Mass zurückgeschraubt wird, und die Kaufkraft der Masse soweit gehoben wird, dass Produktion und Konsumption einander die Wage halten, ist die Grundlage für eine Bessergestaltung geschaffen.**

Wenden wir uns nun kurz einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes zu. Die wirtschaftliche Struktur unseres Landes lässt erkennen, dass rund 65% der Bevölkerung auf die Landwirtschaft entfallen. Um nun in industrieller Hinsicht von anderen Ländern immer unabhängiger zu werden, war das Augenmerk der leitenden Faktoren unseres Landes stets darauf gerichtet, eine eigene Industrie ins Leben zu rufen, die im Stande wäre, die ausländische Konkurrenz vom Inlandsmarkt zu vertreiben, dadurch eine Besserung der Handelsbilanz herbeizuführen, um schliesslich auch auf den Auslandsmärkten den Konkurrenzkampf mit den Industriellen anderer Länder aufzunehmen. Dies führte zu einer Abschliessung des Inlandsmarktes mit Hilfe einer Hochschutzzollpolitik. Obwohl bereits in den ersten Anfängen der Begünstigungspolitik der einheimischen Industrie der Gedanke vorherrschend war, dass nach einem Erstarken der inländischen Industrie ein Abbau der Schutzzölle unbedingt erforderlich sei, so hat es sich doch gezeigt, dass bisher die einheimische Industrie ohne diese Hilfe den Konkurrenzkampf mit den Industrieen anderer Länder noch nicht aufnehmen kann. Dies hat aber auch anderseits dazu geführt, dass die Konsumkraft im inneren des Landes allmählich erlahmte, da hier auf Kosten der Konsumenten eine Industriepolitik getrieben wurde. die bisher jedenfalls wenig Vorteile gebracht hat. Infolge der Ausschaltung ausländischer Konkurrenz ist es nämlich möglich, die Preise nach den im Ausland geforderten, plus dem zu entrichtende Zoll zu kalkulieren, ohne von den Produktionskosten als Kalkulationsbasis ausgehen zu müssen. Erst seit dem Jahre 1929 wird versucht, das für die Landwirtschaft versäumte nachzuholen.

In Anlehnung an die Massnahmen anderer Länder haben sich gleichfalls die leitenden Faktoren entschlossen, eine Preissenkungsaktion in Angriff zu nehmen. Man müsste diese Tatsache umsomehr begrüssen, als für einheimische Produkte im Inlande höhere Preise gefordert wurden, als im Auslande. Ueber das Ergebnis dieser Aktion kann man allerdings geteilter Meinung sein, zumal es zweifelhaft ist, ob von einer Preissenkung allein eine Besserung der Wirtschaftslage unseres Landes erwartet werden kann. Jedem objektiven Beobachter der Wirtschaftsverhältnisse unseres Landes wird zunächst die hohe Belastung der Bevölkerung mit sozialen und steuerlichen Abgaben ins Auge fallen.

Vor dem Kriege betrug die steuerliche Belastung unseren Bevölkerung ca. 48.— Zł. pro Kopf der Bevölkerung. Das Etatsjahr 1927/28, das als sehr günstig anzusprechen ist, brachte bereits eine steuerliche Belastung in Höhe von 85.— Zł. pro Kopf mit sich. Im Jahre 1928/29 erhöhte sich dieser Betrag trotz abnehmender Konjunktur auf 93,— Zł. pro Kopf der Bevölkerung und erreichte im Etatjahr 1929/30, das bekanntlich alle Kennzeichen einer Depression aufweist, die Summe von 100,— Zł. pro Kopf der Bevölkerung. Im Zusammenhang damit sind gleichfalls die Etats der einzelnen Jahre ständig im Wachsen gewesen. Aber nicht genug daran haben bisher in keinem Jahr die vom Sejm bewilligten Mittel gereicht, sondern sind stets überstiegen worden. So waren für das Etatsjahr 1926/27 1.700 Millionen bewilligt, während 1.975 Millionen ausgegeben worden sind.

Für die weiteren Jahre sind die entsprechenden Ziffern folgende:

Etatsjahr 1927/28 bewilligt 1.991 Mill., ausgegeben 2.554 Mill.,

Etatsjahr 1928/29 bewilligt 2.367 Mill., ausgegeben 2.808 Mill.,

Etatsjahr 1929/30 bewilligt 2.936 Mill., ausgegeben 3.010 Mill.,

Etatsjahr 1930/31 bewilligt 2.941 Mill.

Lt. Mitteilung des Finanzministers Matuszewski ist auch in diesem Jahr mit einem Defizit von 350 Millionen Zl. zu rechnen. Man glaubt, eine Ersparnis dadurch bewirken zu können, dass die Beamtengehälter um 200.000.000,— Zl. gekürzt, die Verwaltungsabgaben um 50 Millionen Zl. reduziert werden, und die Steuern eine Erhöhung um 100 Millionen Zl. erfahren.

Wie die Reduzierung der Beamtengehälter und die Verminderung der Verwaltungsabgaben erreicht werden sollen, steht hier nicht zur Debatte, dagegen erscheint es als eine Ueberschätzung der Kräfte des Landes, wenn man glaubt, dass die Wirtschaftskreise irgendeine wenn auch noch so geringe steuerliche Mehrbelastung werden ertragen können. **Seit Jahren kämpfen die Wirtschaftsorganisationen um eine Reform unseres anerkanntermassen sehr reformbedürftigen Steuersystems** und dies umsomehr, als sich während der gegenwärtigen Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass insbesondere die Belastung mit den hohen sozialen und steuerlichen Abgaben viele Unternehmen an den Rand des Ruins gebracht hat. Mehr, denn je muss deshalb heute an die massgebenden Faktoren der Ruf nach einer steuerlichen Entlastung erschallen, wenn anders der Wirtschaft das Schlimmste erspart bleiben soll. Solange nicht alle massgebenden Faktoren von der Erkenntnis durchdrungen sind, dass eine Besserung der Wirtschaftslage nur durch eine Gesundung des Wirtschaftslebens möglich ist, werden wir noch lange Zeit unter den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf unser Land zu leiden haben.

Dr. A. Gawlik.

Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung und Generalversammlung der Vereinigung der Bierverleger in Polnisch-Schlesien.

Am 10. d. Mts. fand eine Vorstandssitzung der Vereinigung der Bierverleger und anschliessend an diese Sitzung die Generalversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

1. Die Angelegenheit des Konzessionszwanges im Biergewerbe und der Engros- und Detailverkauf von Bier.
2. Novelle zum Antialkoholgesetz und Stellungnahme Oberschlesiens.
3. Stellungnahme zur beabsichtigten Ausdehnung des Gesetzes über Urlaubsregelung im Handel und des neuen Gesetzes über Verträge mit Angestellten in Oberschlesien.
4. Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
5. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
6. Neues Programm für die Tätigkeit der Vereinigung der Bierverleger.
7. Freie Anträge.

Die Sitzung eröffnete der I. Vorsitzende, Herr **Skolud** und erteilte ad 1) Herrn **Dr. Lampel** des Wort.

Dieser schilderte ausführlich das Verhältnis des Spiritusmonopolgesetzes zum Biergewerbe und wies besonders darauf hin, dass Bier weder monopolisiert ist, noch Spiritus enthält, und eigentlich infolgedessen nicht unter das Spiritusmonopolgesetz fallen kann. Weiter wies er darauf hin, dass dieses Gesetz den Biergrosshandel konzessioniert hat, obwohl dieser lt. den in Oberschlesien geltenden Bestimmungen ein freies und nicht konzessioniertes Gewerbe ist.

Die Anwendung des Spiritusmonopolgesetzes auf den Biergrosshandel zeigte sich in letzter Zeit darin, dass der Urz. Akcyzy i Monopolów gegen die Mitglieder Protokolle verfasst und Strafverfahren einleitet, die Bier in Kisten verkaufen, die weniger als 15 Liter enthalten. Dies veranlasst uns, die Angelegenheit auf Grund des Spiritusmonopolgesetzes näher zu erwägen.

Bis zur Uebernahme Oberschlesiens bestand weder Konzessionszwang, noch war der Verkauf des Bieres seitens der Bierverleger an ein Quantum gebunden. Es war ganz den Bierverlegern überlassen, wie und in welchem Ausmasse der Verkauf erfolgte.

Art. 75 des Spiritusmonopolgesetzes erachtet als Engrosverkauf nur den Verkauf wenigstens von 15 Liter ab. Obwohl das Gesetz seit dem 26. III. 1927 besteht, wurde Art. 75 niemals in Bezug auf den Biergrosshandel angewandt, und soweit uns bekannt, machten in dieser Hinsicht die Akzisen-Monopolämter keine besondere Schwierigkeiten. Man verkaufte das Bier den Abnehmern in ganz beliebigen Mengen. Im Laufe der Zeit nahm man in Oberschlesien diesen Gebrauch allgemein an, dass die Bierverleger das Bier in Kisten von 25 Fächern die 25 Flaschen mit einem Gesamtinhalt von 12½ Liter enthalten ,verkaufen. Seit Jahren also besteht diese Geflogenheit und niemals wurde dies seitens irgendwelcher Behörden beanstandet.

Obwohl also das Spiritusmonopolgesetz in Oberschlesien seit Jahren angewandt wird, wurde die Bestimmung des Art. 75, auf Grund deren Grossisten einmalig wenigstens 15 Liter Bier verkaufen müssen, nicht beachtet. Letztens erfahren wir, dass die Finanzbehörden Schwierigkeiten machen, indem sie Protokolle verfassen und Strafverfahren einleiten, auf Grund deren auch Strafen erlassen werden.

In diesem neu gebildeten Zustand ersehen wir eine äusserst grosse Gefahr für den Bierverlag, wobei die Sachlage aus folgenden Gründen nicht zu unterschätzen ist:

1. Gebraucht fast jeder Bierverlag seit Jahren diese Kisten, die 25 Fächer und 12½ Liter Inhalt enthalten. An diesen Quantum ist vor allem die Kundschaft, besonders die Kleinkundschaft, gewöhnt, und ausserdem müsste man bei strenger Anwendung des Gesetzes sämtliche Kisten ausser Gebrauch setzen, da sie nicht den Vorschriften entsprechen.

Auf diese Weise müsste man in dieser so schwierigen Zeit neue Kisten anschaffen, was bei der jetzigen Lage unmöglich wäre, abgesehen davon, dass diese alten Kisten an sich einen ziemlich grossen Wert darstellen und auf diese Weise man wertvolle Objekte unnötig vernichten müsste. Das Merkwürdige ist hierbei dass trotz der obigen Vorschriften seit Jahren niemand von der Kontrollbehörde darauf aufmerksam gemacht hat, während doch im Laufe der Jahre die Möglichkeit bestanden hätte, sukzessiv sich darauf einzustellen, die Aenderung vorzunehmen und nicht plötzlich die Bestimmungen anzuwenden, die selbst die Behörden nicht angewendet haben, obwohl der tatsächliche Zustand bekannt war.

Obwohl schon die Einführung des Konzessionszwanges, wie wir oben gesagt haben, eine Einschränkung der erworbenen Rechte bedeutet, muss diese Bestimmung als sehr weitgehend erachtet werden, indem sie eine weitere Beschränkung bedeutet. Es muss doch in Betracht gezogen werden, dass z. B. Landkundschaft und nicht jeder Abnehmer 15 Liter braucht, sondern auch 12½ Liter, und auf diese Weise ist der Bierverleger auf Verlust eingestellt. Jedenfalls ist diese Aenderung eine neue Massnahme, die weder vor der Uebernahme Oberschlesiens, noch bisher überhaupt bekannt und angewandt wurde. Dies wäre einzuwenden auf Grund des Art. 4 über Schutz der erworbenen Rechte.

Unabhängig davon muss man den Art. 75 des Spiritusmonopolgesetzes von einem ganz anderen Standpunkt aus betrachten, und zwar sieht dieser Paragraph den Engrosverkauf erst von 15 Liter ab vor. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass der Gesetzgeber nicht die strikte Feststellung eines Minimums im Auge hatte, sondern diese Bestimmung u. E. das bezwecken sollte, dass der Bierverleger als Grossist das Bier nicht direkt an Konsumenten, sondern dem Kaufmann zwecks Weiterverkaufs liefern soll. Infolgedessen stehen wir auf dem Standpunkt, dass die Anwendung des § 75 dann in Betracht kommt, wenn der Bierverleger nicht dem Wiederverkäufer, sondern dem Konsumenten verkauft. Das war u. E. die Tendenz des Gesetzgebers. Es handelte sich nicht so um das Quantum selbst, sondern um die Personen des Abnehmers.

Unabhängig von dem rein rechtlichen, oben angeführten Erwägungen müssten wir hier die praktischen Auswirkungen dieser Bestimmungen erwähnen.

2. Besteht die Gefahr darin, dass bei mehrmaliger Bestrafung auf Grund des Spiritusmonopolgesetzes die Konzession entzogen werden kann, was noch schlimmer ist, da auf diese Weise der ganze Betrieb still gelegt, und die Existenz gefährdet werden kann.

ad. 2) wies der Referent auf die Aenderungen, die die Novelle zum Antialkoholgesetz einführen soll, hin, wobei er betonte, dass diese Novelle in Oberschlesien erst nach Ablauf der Gültigkeit des Genfer-Abkommens, d. h. nach dem Jahre 1937, eingeführt werden könne.

Nach erfolgtem Bericht über die Novelle im allgemeinen, schilderte Herr Dr. Lampel das Verhältnis der Novelle zum Bier.

Auf Grund des bisher in Restpolen geltenden Antialkoholgesetzes war der Ausschank von Bier an Sonn- und Feiertagen nur bis 2½% zulässig, die Novelle aber sieht eine Erhöhung des Alkoholgehaltes der Biere auf 4½% vor, sodass die Novelle hier eine gewisse Erleichterung und Verbesserung einführen soll. Damit ist nicht gesagt, das auf diese Weise die Angelegenheit grundsätzlich geregelt wurde. U. E. nach müsste der Prozentsatz in Bezug auf Bier überhaupt aufgehoben oder bis 10% erhöht werden.

Herr Dr. Lampel machte interessante Ausführungen entstammend der Diskussion über die obige Novelle im Sejm. Den Standpunkt der Regierung vertrat dort der gewesene Vizefinanzminister Starzyński. Eine lebhafte Diskussion entstand in der Angelegenheit, ob an Bufetts auf Eisenbahnstationen Alkohol verkauft werden könne. Der Vizefinanzminister führte auf Grund einer Statistik an, dass, sofern es sich um Eisenbahnfälle handelt, Polen an 8. Stelle stehe. Besonders interessant ist die Ausführung des Obigen unter Berücksichtigung Oberschlesiens. Der Referent führte folgendes an: „Wenn es sich um eine spezielle polnische Statistik handelt, was für uns besonders wichtig ist, weil auf dem Gebiete Oberschlesiens das Antialkoholgesetz keine Geltung hat, und dort Alkoholgetränke sowohl an Eisenbahnbufetts, als auch in Restaurationswaggons verkauft werden, so ergibt sich, dass die Kattowitz'er Eisenbahndirektion an 6. Stelle im Verhältnis zu anderen Eisenbahnstationen in Bezug auf Eisenbahnfälle steht."

ad 3) berichtete Herr Dr. Lampel.

Ueber diese Frage entspann sich eine rege Diskussion, wobei es sich erwies, dass sämtliche Mitglieder einstimmig den Standpunkt teilten, dass diese neuen Gesetze neue Belastungen einführen und ein gefährliches Experiment bedeuten.

ad 4) wurden der Kassenbericht erstattet und Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses beschlossen.

ad 5) Der neue Vorstand stellt sich folgendermassen zusammen: 1. Vorsitzender Herr August Mutz, 2. Vorsitzender Morawietz i/Fa. Zagłoba, als Beisitzer die Herren: Sodomann, Boronowski, Friedländer, Burczyk, Karl Mutz, Hirschmann und Bauer, sowie Stadtrat Konstantin Scharla.

ad 6) Es wurde in Bezug auf besonders wichtige Fragen, die auf der Tagesordnung standen, und zu deren Beschlussfassung Vorbereitungen getroffen werden müssen, beschlossen, eine spezielle Vorstandssitzung in nächster Zeit einzuberufen und entsprechende Schritte zu unternehmen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

7. IV. Budapest 155.60 — 156.00 — 155.20, Belgien 124.08 — 124.39 — 123.77, Holland 357.75 — 358.65 — 356.85, London 43.35 — 43.46½ — 43.25, New-York 8.917 — 8.937 — 8.897, New-York 8.925 — 8.945 — 8.905, Paris 34.91 — 35.00 — 34.82, Prag 26.43¼ — 26.49½ — 26.37, Schweiz 171.68 — 172.11 — 171.25, Stockholm 238.91 — 239.51 — 238.38, Italien 46.73 — 46.85 — 46.61.

8. IV. Holland 357.83 — 358.73 — 356.93, Kopenhagen 239.65 — 238.25 — 238.05, London 43.35¾ — 43.46½ — 43.25, New-York 8.917 — 8.937 — 8.897, Paris 34.91 — 35.00 — 34.82, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 171.83 — 172.26 — 171.40, Stockholm 238.90 — 239.50 — 238.30, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.72½ — 46.85 — 46.60.

9. IV. Bukarest 5.31 — 5.32½ — 5.29½, Holland 357.90 — 358.80 — 257.00, London 42.36¾ — 43.47½ — 43.26, New-York 8.917 — 8.937 — 8.897, Paris 34.91 — 35.00 — 34.82, Schweiz 171.92 — 172.93 — 171.49, Stockholm 238.45 — 239.54 — 238.34, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.73 — 46.85 — 46.60.

11. IV. Belgien 124.11 — 124.42 — 123.80, Danzig 173.36 — 173.79 — 172.93, Holland 358.14 — 359.04 — 357.24, London 43.37¼ — 43.48 — 43.26½, New-York 8.919 — 8.939 — 8.899, Paris 34.90½ — 35.00 — 34.81, Schweiz 171.88 — 172.31 — 171.45, Stockholm 238.95 — 239.55 — 238.35, Italien 46.73½ — 46.86 — 46.61.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 45.20, 5-proz. Konversionsanleihe 49.50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25.

Aktien.

Bank Polski 30.00, Bank Zachodni 65.00, Bank Związku Spółek Zarobkowych 65.00, Lilpop 21.25.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Märzdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 562.800.000 Zl., was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade eine Vergrösserung um ca. 70.000 Zl. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen stiegen um 22.900.000 Zl. auf 256.200.000 Zl. Auch die nichtdeckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 9.600.000 Zl. auf 125.100.000 Zl. Das Wechselportefeuille weist eine Vergrösserung um 3.600.000 Zl. auf und beträgt gegenwärtig 571.900.000 Zl. Pfandanleihen stiegen um 6.600.000 Zl. auf 85.400.000 Zl. Andere Aktiva vergrösserten sich um 63.300.000 auf 161.200.000 Zl. In den Passiven fiel die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 10.700.000 Zl. auf 218.900.000 Zl. Der Bankbilletumlauf vergrösserte sich um 113.400.000 Zl. auf 1.260.500.000 Zl.

Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen der Bank ausschliesslich in Gold beträgt 38.05 Proz. (8,05 Proz. über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutadeckung betrug 55,36 Proz. (15,36 Proz. über die statutarische Deckung).

Stand des Sparkapitals im März.

Der Monat März weist eine weitere bedeutende Vergrösserung des Sparkapitals, wie auch der Zahl der Sparer auf. Im Verlauf des März stiegen die Spareinlagen in der P. K. O. um 7.906.609 Zl. auf 249.181.978 Zl. Die Zahl der Sparer vergrösserte sich im Berichtsmonat um 14.197 neue Teilnehmer und beträgt gegenwärtig 617.221.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Export im März.

Nach den bisherigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes Warszawa stellte sich im März der Export aus Polen (einschliesslich der Freien Stadt Danzig) wie folgt dar:

Ausgeführt wurden 1.367.700 Tonnen Waren im Werte von 163.800.000 Zl. Im Vergleich zum Februar vergrösserte sich der Export im Gewicht um 121.000 Tonnen und im Wert um 28.880.000 Zl. Die wichtigsten Veränderungen in der Ausfuhr bestehen in der Vergrösserung der Lebensmittelausfuhr um 12.100.000 Zl., Rohhäute um 900.000 Zl., Holz um 2.700.000 Zl., Eisenbahnschwellen um 600.000 Zl. Dagegen verringerte sich der Export von Vieh um 1.300.000 Zl.

Export łodzer Textilwaren im März.

Nach den Berechnungen des Łodzer Textilverbandes wurden aus der łodzer Textilindustrie insgesamt 217.000 kg. im Werte von 2.290.000 Zl. exportiert. Im Vergleich zum März des vergangenen Jahres bedeutet dies einen ganz gewaltigen Rückgang dieses Exportes, denn im März 1930 wurden 444.000 kg. im Werte von 3.600.000 Zl. exportiert.

Russische Bestellungen in Oberschlesien.

Die Laurahütte und die Kattowitzer A.-G. erhielten von der Sowjetregierung einen Auftrag auf 240.000 Tonnen Stabeisen, Formeisen, Grob- und Feinbleche im Werte von 35 Millionen Reichsmark. Dadurch sind die beiden Konzerne in den Walzbetrieben bis Ende des Jahres beschäftigt. Auch die Friedenshütte erhielt einen Auftrag von 16.000 Tonnen.

Die polnische Regierung hat für die russischen Aufträge an die polnischen Hüttenwerke eine Garantie in der Höhe von 75 Millionen Złoty übernommen.

Inld. Märkte u. Industrieen

Die Frühjahrssaison in der Holzindustrie.

Trotz des Frühjahrs, in dem stets ein vermehrter Bedarf an Schnittmaterial zu verzeichnen, ist die Situation in der polnischen Holzindustrie auch weiterhin sehr schwierig. Der anhaltende Stillstand in der Bauindustrie übt gleichfalls einen fatalen Einfluss auf die Holzindustrie aus. Eine gewisse Ausnahme bilden hierbei einige Sägewerke, die Holz zu Schnittmaterial verarbeiten. Auf diese Weise verbesserte sich der Beschäftigungsstand in der Sägewerksindustrie ein wenig. Der Export von Holzmaterialien verringerte sich im Februar im Vergleich zum Januar um 5.700.000 Zl. Die Konkurrenz des russischen Holz ist, insbesondere bei schlechteren Gattungen, sehr zu spüren.

Die oberschlesische Kohlenindustrie im März.

Die Kohlenförderung im oberschlesischen Kohlenrevier stieg im Vergleich zum Februar d. Js. um 9,1% auf 2.222.000 Tonnen (Februar — 2.036.000 Tonnen). Diese Tatsache wäre als sehr bedeutend und erfreulich anzusehen, wenn nicht gleichzeitig die Haldenvorräte von 1.088.000 Tonnen auf 1.215.000 Tonnen gestiegen wären. Die Vergrösserung der Kohlenförderung ist auf die grössere Zahl der Arbeitstage im März zurückzuführen. Der Kohlenabsatz stieg von 1.746.000 Tonnen im Februar auf 1.891.000 Tonnen im März, vergrösserte sich also auf diese Weise um 8,3%.

Daraus ist zu ersehen, dass im Verhältnis zum vorhergehenden Monat die Situation in der Kohlenindustrie im März keiner Besserung unterlag. Es ist immer noch mit eine rweiteren Verringerung des Absatzes und somit auch der Produktion zu rechnen.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission zur Festsetzung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 31. März 1931 folgende Aenderungen in den Unterhaltskosten einer Familie festgestellt:

A. Lebensmittel-, Licht-, Heiz- und Wohnkosten:
am 31. März 1931 . . . 147.21 Zł.
am 28. Februar 1931 . . . 146.04 Zł.
Unterschied . . . . . 1.17 Zł.
bezw. eine Erhöhung um 0,81 Proz.

B. Bekleidungs-, Wäsche- und Schuhkosten: unverändert.

C. Gesamt-Unterhaltskosten (A. und B.):
am 31. März 1931 . . . 176.32 Zł.
am 28. Februar 1931 . . 175.15 Zł.
Unterschied . . . . 1.17 Zł.
bezw. Erhöhung um 0,67 Proz.

Gesetze / Rechtssprechung

Vertragsverhältnis mit einem Aquisiteur.

Der Aquisiteur X klagte gegen die Firma Y, bei der er beschäftigt war, auf eine drei-monatige Entschädigung infolge fristloser Entlassung.

Die meritorischen Gerichte verurteilten die Firma trotz deren Verteidigung, das die beiden Parteien bindende Abkommen sei kein Arbeitsvertrag gewesen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen I. C. 201/30 das Urteil der II. Instanz aufgehoben und wie folgt entschieden:

Die im beklagten Urteil festgesetzten Merkmale des Vertragsverhältnisses, das die beiden Parteien band, genügen noch nicht, um dieses Verhältnis als ein Arbeitsvertrag anzusehen. Der Umstand nämlich, dass der Kläger vor der Durchführung einer Transaktion jeweils die Einwilligung der Firma erlangen musste, zeugt davon, dass er kein Kommittent war. Der Umstand, dass er sich jeden Tag im Büro der Firma melden musste, kann Ausdruck einer rationellen Arbeitsorganisation im Unternehmen bei grösserer Agentenzahl sein. Schliesslich beweist der Umstand, dass der Kläger eine Entschädigung in Provisionsform erhielt, dass hier ein dem Arbeitsvertrag entgegengesetzte Verhältnis bestand.

Das Gericht II. Instanz übersah den wichtigen Umstand, dass der Kläger hinsichtlich seiner Zeit durch nichts gebunden war und somit andere Verdienstarbeiten durchführen konnte. Dieses Gericht erläuterte auch nicht, warum es nicht den Vorbehalt im Vertrag anerkannte, dass die Parteien durch kein Dienstverhältnis gebunden seien, und der Vertrag jederzeit von einer der Parteien aufgelöst werden konnte.

Unter diesen Umständen kam das Oberste Verwaltungsgericht zu der Ueberzeugung, dass hier kein Arbeitsvertrag bestanden habe, insbesondere die Abhängigkeit des Arbeitsnehmers vom Arbeitgeber, die **Risikobelastung des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers** und schliesslich die Uebernahme des Vertrages der Arbeit selbst als solcher oder deren Resultate, nicht bestanden. Von der Festsetzung dieser Merkmale ist nämlich die Anerkennung des Vertrages mit dem Acquisiteur als eines Arbeitsvertrag oder als eines Vertrages anderer Art abhängig.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Schätzung der Waren-Rückstände bei der Einschätzung zur Einkommensteuer.

Die Angelegenheit der Schätzung der Warenrückstände betrifft nur die Steuerzahler, die rechtsmässige Handels- oder Wirtschaftsbücher führen. Das Gesetz betr. Einkommensteuer normiert nicht die Angelegenheit der Schätzung der Rückstände an Waren, Rohmaterialien, Halbfabrikaten usw. Die Ausführungsverordnung bestimmt in § 34 Abschn. 2, dass für die Einschätzung der Vermögensgegenstände bei der Inventuranfertigung die Bestimmungen des Handelsgesetzes, die kaufmännische Gewohnheit, wie auch die Meinung des Steuerzahlers massgebend sind, vorausgesetzt jedoch, dass das Buchhaltungswesen rechtmässig geführt wird. Angesichts dessen, dass es bisher keinen einheitlichen Handelskodex für den ganzen Staat gibt, gelten bei der Einschätzung der Inventurrückstände für die Handelsbilanz die Bestimmungen der Handelsgesetzbücher in den Teilgebieten. Dort wiederum, wo die Bestimmungen des Handelskodex dieses Problem nicht ausdrücklich regulieren, wird die kaufmännische Gewohnheit angewandt.

Die Bestimmungen bezüglich der Einschätzung der Rückstände stellen sich in den einzelnen Teilgebieten wie folgt dar:

Der Handelskodex des ehemaligen Kongresspolens, sowie der russische Kodex, der in den Ostkreisen Geltungskraft besitzt, enthält keine besonderen Bestimmungen betr. die Einschätzung der Warenrückstände. Dort gilt somit die kaufmännische Gewohnheit, auf Grund deren die Warenrückstände nach den eigenen Kosten, und wenn diese höher, als die Marktpreise sind — nach den Marktpreisen zu schätzen sind.

Die neue Kraftfahrzeug-Steuer

Auf Grund des Beschlusses des Schlesischen Sejms ist am 1. April d. J. das Gesetz betreffend den Wojewodschafts-Wegebaufonds in Kraft getreten. Der Wegebaufonds soll, worauf der Name selbst hinweist, in erster Linie zur Unterhaltung und zum Ausbau des Strassennetzes Verwendung finden. Zur Deckung der Ausgaben dieses Fonds sind eine Reihe von Einnahmequellen vorgesehen, u. a. Gebühren von Kraftfahrzeugen.

Diese Gebühren, die jedes Jahr abzuführen sind, stellen sich wie folgt dar:

a) Personenwagen für eigenen Gebrauch:

aa) 40,— Zł. pro 100 kg. Eigengewicht des Kraftfahrzeuges, dessen Gewicht 1.500 kg. nicht übersteigt.

bb) Für ein Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 1.500 kg. übersteigt — 600,— Zł. für 1.500 kg. und je 75,— Zł. für jede folgenden 100 kg.

b) Von Personenwagen im Gebrauch bei Transportunternehmen zur Erwerbszwecken — 50,— Zł. pro 100 kg. Eigengewicht des Wagens.

c) Von Lastwagen oder Traktoren, die zum eigenen Gebrauch dienen.

aa) 40,— Zł. pro 100 kg. Eigengewicht des Wagens, dessen Gewicht 1.500 kg. nicht übersteigt.

bb) Von Kraftfahrzeugen, deren Eigengewicht 1.500 kg. übersteigt — 600,— Zł. von 1.500 kg. und je 50,— Zł. für jede nachfolgenden 100 kg.

d) Von Lastwagen oder Traktoren, die für Erwerbszwecke gebraucht werden.

aa) Je 60,— Zł. pro 100 kg. Eigengewicht des Wagens, dessen Gewicht 1.500 kg. nicht übersteigt.

bb) Von Kraftfahrzeugen, dessen Eigengewicht 1.500 kg. übersteigt — 900,— Zł. für 1.500 kg. und je 70,— Zł. für jede folgenden 100 kg.

e) Von Anhängern der Kraftfahrzeuge sowohl für den Transport von Personen wie auch von Lasten 50,— Zł. pro 100 kg. Eigengewicht des Anhängers.

f) Von Motorrädern ohne Beiwagen je 50,— Zł.

g) 1. Von Motorrädern mit Beiwagen, sowie von Zyklonetten je 75.— Zł.

2. Bei der Berechnung des Gewichtes der Kraftfahrzeuge werden Mengen unter 50 kg. unberücksichtigt gelassen und Mengen über 50 kg. werden für volle 100 kg. gerechnet.

3. Für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Vollgummireifen erhöhen sich die Gebührensätze um 25 Proz., bei Eisenbereifung um 100 Proz.

Diese Gebührensätze gelten nicht nur für in der Wojewodschaft Schlesien registrierte Kraftfahrzeuge, sondern werden in gleicher Höhe von Kraftfahrzeugen erhoben, die aus dem Ausland vorübergehend in die Wojewodschaft Schlesien eingeführt werden. Befreit sind von diesen Gebühren u. a. die Kraftwagen der Staats- und Kommunalbehörden, ferner solche von Anstalten der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Traktoren für landwirtschaftliche Zwecke und Lastautos über 1.500 kg., die Eigentum von Lebensmittelgenossenschaften über 500 Mitglieder sind.

Die Verpflichtungen zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeuges und erlischt mit dem Augenblick, wo das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird. Die Gebühren werden in Vierteljahresraten entrichtet.

Die Bemessung und Erhebung der Gebühren erfolgen in den Städten durch die Magistrate, in den Dorfgemeinden die Bemessung durch den Kreisausschuss, die Erhebung durch die Gemeinde.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Bemessung der Kraftfahrzeuggebühren, sowie die den Steuerzahlern dagegen zustehenden Berufungsmittel, regeln die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, die jedoch bisher noch nicht erlassen worden sind.

Das Dekret betr. Gesellschaften m. b. H. (Dz. U. R. P. Nr. 15/1919 Pos. 201) das im ehemaligen russischen Teilgebiet Geltungskraft besitzt, bestimmt in Art. 11, dass in der Bilanz das Vermögen der Gesellschaft nach dem tatsächlichen Wert im Moment der Bilanzanfertigung, jedoch nicht höher, als der Kaufspreis oder die Produktionskosten waren, angegeben werden muss.

Das deutsche H. G. B. aus dem Jahre 1897 (§ 40 und 261) bestimmt bezüglich der Einschätzung der Warenrückstände, dass alle Vermögensgegenstände bei der Inventur und Bilanzaufstellung nach dem Wert berechnet werden müssen, welcher diesen im Moment der Bilanzanfertigung (§ 40) zuzuschreiben ist. Vorausgesetzt, dass es sich um Aktiengesellschaften handelt, können Waren, die Börsen- oder Marktpreise besitzen, höchstens zum Börsen- oder Marktpreis eingeschätzt werden dürfen und zwar in der Zeit, in der die Bilanz angefertigt wird. Wenn dagegen dieser Preis den Ankaufs- oder Produktionspreis übersteigt, so können die Warenrückstände höchstens zu diesem Preise eingeschätzt werden.

Das österreichische Handelsgesetz bestimmt, in Art. 31, dass bei der Inventar- und Bilanzaufstellung alle Gegenstände mit dem Wert zu versehen sind, den sie im Moment der Anfertigung der Bilanz aufwiesen. Das österreichische Gesetz betr. die G. m. b. H. vom Jahre 1906 bestimmt dagegen, dass hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände, die durch den Markt- oder Börsenumsatz umfasst sind, in der Bilanz höchstens die Börsen- oder Marktpreise am Tage des Bilanzabschlusses einzusetzen sind. Wenn wiederum dieser Preis den Kauf- oder Produktionspreis überschreiten würde, so kann höchstens der letzte Preis in der Bilanz berücksichtigt werden.

Ausser der Gesetzgebung in den einzelnen Teilgebieten wird die Angelegenheit der Schätzung von Warenrückständen auf dem ganzen Gebiet der Republik Polen durch allgemeine Bestimmungen normiert: 1. Gesetz vom 29. X. 1930 betr. Genossenschaften (Dz. U. R. P. Nr. 111/20, Pos. 133) das in § 54 bestimmt, dass bei der Aufstellung der Jahresbilanz die einzelnen Vermögensteile mit einer Summe anzugeben sind, die den Kauf- oder Produktionspreis nicht überschreitet. 2. Verordnung vom 22. III. 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 39, Pos. 383) betr. Aktiengesellschaften, die bestimmt, dass Rohmaterial, Warenvorräte und andere Werte, die Gegenstand des Umsatzes der Gesellschaft darstellen, in die Bilanz zu eigenen Herstellungskosten aufzunehmen sind. Falls dieser Preis höher, als der Marktpreis am Bilanztage sein sollte, muss der Marktpreis in Betracht gezogen werden. Bezüglich der letzten Verordnung muss bemerkt werden, dass deren Bestimmungen mit dem 1. Januar 1929 in Kraft traten und vorläufig gegenüber den nach dem 1. I. 1929 gegründeten Aktien-Gesellschaften und denen, die das mit den neuen Bestimmungen des Aktienrechtes vereinheitlichte Statut registriert, Anwendung finden (Art. 170).

Aus der Zusammenstellung der Bestimmungen bezüglich der Einschätzung der Warenrückstände (Remanenz), die im polnischen Staate Geltungskraft besitzen, ist zu ersehen, dass die Bestimmungen in den einzelnen Teilgebieten, wie auch die allgemeinen Bestimmungen den Grundsatz befolgen, dass der Wert der Warenrückstände in den Jahres-Abschlüssen, die die Grundlage bei der Steuerberechnung bilden, nach den eigenen Herstellungskosten, und wenn diese höher, als die Marktpreise sind — nach den Marktpreisen zu berechnen sind.

Im Zusammenhang mit Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichts könnten gewisse Vorbehalte hinsichtlich des hier ausgesprochenen Grundsatzes, Bestimmungen betr. die Schätzung der Warenrückstände bei Aktien-Gesellschaften, die im ehemaligen preussischen Teilgebiet gelten, Zweifel wecken. In einem seiner Urteile hat das Oberste Verwaltungsgericht den Grundsatz ausgesprochen, dass, wenn in § 261 des Handelsgesetzes nur die oberen Grenzen hinsichtlich der Schätzung der Warenrückstände festgelegt sind (eigene Herstellungskosten oder Marktpreis) die Aktiengesellschaften das Recht besitzen, die Warenrückstände sogar unter den eigenen Herstellungskosten oder dem Marktpreis einzuschätzen und auf diese Weise sogenannte stille Reserven zu bilden. Dieser Grundsatz verhindert jedoch nicht, dass die Einschätzungsbehörde bei der Betrachtung der Bilanz bei der Steuereinschätzung den Wert der Warenrückstände auf eigene Herstellungskosten oder den Marktpreis korrigiert und zwar auf Grund des Art. 6 des Gesetzes. Dieser Artikel steht auf dem Standpunkt des tatsächlich erzielten Einkommens und ermöglicht die Korrektur der Handelsbilanzen für Steuerzwecke (Art. 21 des Gesetzes). Die Möglichkeit der Beanstandung des Bilanzwertes der Warenrückstände auf dem ehemals preussischen Teilgebiet hat das Oberste Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Mai 1929 L. Rej. 3575 in Sachen der Firma Bławat Polski, S. A., Poznań, anerkannt. Dieses Urteil lautet:

„Soweit es sich darum handelt, dass der in der Bilanz, bezw. in dem beglaubigten Rechnungsabschluss angegebene Wert der Warenrückstände den Wert darstellt, von dem in §§ 40 und 261 des Handelskodex und Art. 6 des Einkommensteuergesetzes im Zusammenhang mit § 43 der Ausführungsverordnung die Rede ist, so ist dies ein tatsächliches Problem, dessen Begutachtung, der Kompetenz der Einschätzungsbehörden natürlich unter Innehaltung der Prozedularbestimmungen des Gesetzes insbesondere der Art. 58 bis 63 des Gesetzes unterliegt. Wenn die Behörden den angeführten Wert als nicht entsprechend ansehen, und die betr. Bilanzposition korrigieren — natürlich im Sinne der Dauerhaftigkeit der Bilanz — so besitzt die Partei das Recht, den Abzug im folgenden Steuerjahr zu fordern.

Aus diesem Urteil ist zu ersehen, dass auf Grund des Art. 6 des Gesetzes die Einschätzungsbehörden im ganzen Staat grundsätzlich das Recht besitzen, den Wert der Warenbestände zu den eigenen Herstellungskosten, bezw. zu den Marktpreisen zu erhöhen, wenn dieser letzte Preis niedriger, als die eigenen Herstellungskosten ist.

Da im Sinne der Grundsätze der Bilanzdauerhaftigkeit der in einem Jahre erhöhte Wert der Warenrückstände im nächsten Jahr in Abzug gebracht werden muss, müssen die Einschätzungsbehörden nicht nur darauf achten, dass die Warenrückstände nicht zu niedrig eingeschätzt werden, sondern auch darauf, dass der Steuerzahler die Warenrückstände nicht zu hoch einschätzt, um auf diese Weise im nächsten Jahr die Einkommensteuer zu ermässigen. Z. B. schätzt eine Aktiengesellschaft zwecks Deckung der Verluste in einem gewissen Jahr die Warenrückstände sehr hoch, und dennoch weist sie im betr. Operationsjahr kein, bezw. nur ein minimales Einkommen auf. In dem folgenden, für die Aktiengesellschaft günstigeren Jahr, wenn die Einkommensteuer ziemlich hoch wäre, wird die Gesellschaft angesichts der hohen Schätzung des Wertes der Warenrückstände im vergangenen Jahr keinen Gewinn aufweisen.

Bei Prüfung der Einschätzung der Warenrückstände müssen die Einschätzungsbehörden den Grundsatz anwenden, dass, wenn der Steuerzahler, der zur rechtsmässigen Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, alljährlich dieselben Normen bei der Einschätzung der Warenrückstände anwendet, diese Einschätzung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn sie auch etwas niedriger, als die eigenen Herstellungskosten, bezw. der Marktpreis ist. Dagegen müssen die Einschätzungsbehörden die Schätzung der Warenrückstände bei Steuerzahlern, die häufig die Grundsätze der Schätzung der Warenrückstände ändern, sowie bei Steuerzahlern, die zur Führung rechtmässiger Handelsbücher nicht verpflichtet sind, auf eigene Herstellungskosten oder Marktpreise erhöhen; bei der zweiten Kategorie der Steuerzahler deshalb, weil ein solcher Steuerzahler auch im nächsten Jahr die Führung der Bücher gänzlich unterlassen kann und auf diese Weise entgeht der Unterschied beim Wert der Warenrückstände der Besteue-

rung. Dies findet besonders bei der Einschätzung der Warenrückstände auf solche Steuerzahler Anwendung, die sogenannte „Wirtschaftsbücher" führen.

Ermässigungen der Gewerbesteuer beim Export.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Zweifeln, die hinsichtlich des Verfahrens bei der Erteilung von Ermässigungen in der Gewerbesteuer vom Export, erläutert das Finanzministerium durch Rundschreiben vom 10. III. 1931 folgendes:

1. Bezüglich der Befreiung von der Gewerbesteuer vom Umsatz auf Grund des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 betr. die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) ist es nicht unbedingt notwendig, dass der Export von Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen durch rechtmässig geführte Handelsbücher nachgewiesen wird.

2. Bei der Erteilung von Ermässigungen beim Export von inländischen Rohmaterialien auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums, sowie des Industrie- und Handelsministeriums, die auf Grund des Art. 94 Pkt. 1 des Gesetzes erteilt werden, müssen als Beweis für den Export rechtsmässig geführte Handelsbücher vorgelegt werden.

3. Der Export von Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen, sowie Rohmaterialien muss grundsätzlich durch Zolldeklarationen bewiesen werden. Falls die Möglichkeit nicht, besteht den Export durch Zolldeklarationen zu beweisen, muss dies durch andere glaubwürdige Dokumente geschehen. Die Begutachtung dieser Dokumente als Beweismaterial unterliegt den Einschätzungsbehörden. Als solche Dokumente können Bescheinigungen der Zollämter, Exportbescheinigungen der Exportverbände, Frachtbriefe usw. gelten. Im Falle der Erteilung einer Ermässigung der Gewerbesteuer vom Umsatz auf Grund irgendeines durch den Steuerzahler vorgelegten Dokumentes hat die Steuerbehörde auf dem Dokument vermerken, dass dieses bei der Einschätzung der Gewerbesteuer vom Umsatz für das gegebene Jahr und dem gegebenen Steuerzahler gebraucht wurde.

4. Im Zweifelsfalle, ob der gegebene Artikel ein Halbfabrikat oder Rohmaterial darstellt, müssen sich die Einschätzungsbehörden zwecks Entscheidung an das Finanzministerium wenden, das im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien, evtl. nach Anhörung eines Gutachtens der Industrie- und Handelskammern einen Gutscheid treffen wird.

5. Die aus dem Export von Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen, sowie Rohmaterialien erzielten Umsätze, die eine Ermässigung bei dem Export erhielten, der in der oben genannten Weise nicht bewiesen wurde, unterliegen einem normalen Steuersatz in Höhe von 2%. Demselben Steuersatz unterliegen gleichfalls die aus dem Export von Rohmaterialien erzielten Umsätze, denen Ermässigungen beim Export zustehen.

6. Der Verkauf von Halbfabrikaten und fertigen Erzeugnissen, wie auch Rohmaterialien nach Danzig, kann die in Art. 7 des Gesetzes vorgesehenen ermässigten Steuersätze nicht erhalten, und die betr. Umsätze unterliegen dem normalen 3-proz. Steuersatz. Von diesen Erläuterungen sind die Finanzbehörden I. Instanz zu benachrichtigen.

Der Vorbehalt einer nachträglichen Bemessung kann als Grund gelten, die rechtskräftige ursprüngliche Bemessung rückgängig zu machen.

Falls die Partei ausserhalb der Berufung bei einer Steuerbemessung mit Vorbehalt das Eingreifen der Aufsichts-Behörde von Amtswegen verlangt, ist die Behörde berechtigt, die ursprüngliche Bemessung rückgängig zu machen.

Abzug der Einkommensteuer von Dienstbezügen und sozialen Abgaben, die durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei der Einschätzung der Einkommensteuer getragen werden.

Die Einkommensteuer von Dienstbezügen und sozialen Abgaben, die durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer getragen werden, sind im Sinne des Art. 6 des Gesetzes abzugsfähig. Diese Abgaben sind nämlich nichts anderes, als eine gewisse Erhöhung der Dienstbezüge der Arbeitnehmer, und zugleich mit der grundsätzlichen Entschädigung unterliegen diese Abgaben dem Abzug. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 24. II. 1931 L. D. V. 1044/2/31).

Gesetz vom 17. März 1931 betr. Aenderung des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über Stempelgebühren.

Art. 1. Das Gesetz vom 1. Juli 1926 betr. Stempelgebühren (Dz. U. R. P. Nr. 98, Pos. 570) unterliegt folgenden Aenderungen:

1. Im Art. 122 Abschn. 1 werden folgende Worte gestrichen: „ausgestellt in Polen".

2. Im Art. 122 erhält der letzte Abschnitt folgenden Wortlaut: „Stempelsteuerfrei sind trasiserte Wechsel, zahlbar im Ausland, wenn der Trassant sinen Wohnort oder seinen Sitz im Auslande besitzt; ein solcher Wechsel unterliegt jedoch der Stempelgebühr, wenn in Polen die ganze oder teilweise Bezahung erfolgte oder vor einem polnischen Gericht die Forderungsklage aus diesem Wechsel eingereicht wurde. Der Wohnort, der neben dem Namen des Trassanten angegeben ist, falls er an diesem Ort nicht wohnt, wird — zwecks Anwendung dieses Artikels — als Wohnort des Trassanten nicht angesehen".

Im Art. 123 erhält der 2. Abschnitt folgenden Wortlaut:

„Die Stempelsteuergebühr eines im Ausland ausgestellten Wechsels ist zu entrichten, bevor auf dem Gebiet der Republik Polen irgend eine von den nachstehenden Tätigkeiten durchgeführt wurde: Annahme, Uebertragung des Indossaments, Ausfüllung des Indossaments in blanco, Aushändigung eines mit dem Indossament in blanco versehenen Wechsels an eine andere Person, Annahme der ganzen oder teilweisen Bezahlung, Einreichung einer Wechselforderungsklage. Wenn den im Ausland ausgestellten Wechsel eine Person nach Polen einführte oder in Polen erhielt, die zur Bezahlung der Stempelgebühr (Art. 125) verpflichtet ist, so muss sie die Gebühr innerhalb eine Woche von der Einführung des Wechsels oder dessen Erhalt bezahlen, wenn vorher keine von den im vorhergehenden Absatz genannten Tätigkeiten durchgeführt wurde".

4. Abschn. 3 des Art. 123 wird gestrichen.

5. Im Art. 125 Abs. 1 werden folgende Wort gestrichen:

„Von einem in Polen ausgestellten Wechsel, wie auch von einem im Ausland ausgestellten und in Pkt. 1 oder 2 des Art. 122 bezeichneten Wechsel".

Art. 2. 1. Den Art. 102, 103, 105, 109 und 110 des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen Gebühren werden in Höhe von 1% behoben, wenn sie in der Zeit von der Veröffentlichung dieses Gesetzes bis Ende 1932 erforderlich werden.

2. Diese Bestimmung wird hinsichtlich des Beschlusses betr. Vergrösserung des Gründungskapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommandit-Aktiengesellschaft (Art. 102 Pkt. b) nur in den Fällen in Anwendung gebracht, in denen die zur Annahme von Einzahlungen à Conto der Erhöhung des Gründungskapitals vorgesehene Zeit spätestens am 30. Juni 1933 beginnt.

Art. 3. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des Art. 1 der erst nach 14 Tagen nach Veröffentlichung in Kraft tritt.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. B. 268. **Ewald Puschkiewitz Sp. z ogr. odpow.** Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 12. Dezember 1930 wurde Roman Friszer aus dem Vorstand der Gesellschaft abberufen. Datum der Eintragung: 16. März 1931.

H. B. 1108. **Maurycy Better i Ska. Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Landprodukten. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zl. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 22. Dezember 1930. Zum Geschäftsführer wurde Henryk Better aus Katowice bestimmt. Prokura erhielten Maurycy Better und Irma Better, die zur Vertretung der Gesellschaft gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer berechtigt sind. Datum der Eintragung: 31. Januar 1931.

H. B. 677. **Polskie Towarzystwo dla sprzedaży wyrobów firmy Orenstein i Koppel, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Die Firma wurde aufgelöst. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. B. 272. Oberschlesische Grubenholzeinfuhr G. m. b. H., Katowice. Die Geschäftsführer Max Königsberger und Hugo Pilzer sind ausgeschieden. Datum der Eintragung: 12. März 1931.

H. B. 1109. **Towarzystwo Przemysłowo-Handlowe „Es-es", Sp. z ogr. odp.** Katowice. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung von Holzwaren und deren Absatz, sowie Durchführung von Handelstransaktionen aller Art. Das Gründungskapital beträgt 20.000 Zl. Die Gesellschaft stützt sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 25. September 1930. Die Gesellschaft wird durch 2 Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer sind: Wiktor Skrzydło, Kaufmann aus Piotrowice, Michał Skorel, Kaufmann aus Katowice. Zum Veröffentlichungsorgan ist der Monitor Polski bestimmt. Datum der Eintragung: 10. Februar 1931.

H. B. 1112. **„Wschód", Spółka Maszynowa z ogr. odp.,** Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen, Maschinen für den Industriebedarf, Nähmaschinen sowie Maschinen aller Art für den Hausbedarf. Das Gründungskapital beträgt 100.000 Zl. Geschäftsführer der Gesellschaft ist der Kaufmann Menasche Kern aus Mährisch-Ostrau. Datum der Eintragung: 16. Februar 1931.

H. A. 2668. **Górnośląskie Zakłady Szamotowe Augustyn Ficek**, Katowice. Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann Augustyn Ficek aus Nowy Bieruń. Datum der Eintragung: 25. Februar 1931.

H. A. 2654. **Hirsch Gross**, Katowice. Der Firmenname wurde in „Hurtownia Owoców Krajowych i Południowych Hirsch Gross abgeändert. Datum der Eintragung: 25. Februar 1931.

H. A. 2669. **Bazar Papierniczy Marjanna Żmija**, Katowice. Inhaber dieser Firma ist die Kaufmannsfrau Marjanna Żmija aus Katowice. Der Kaufmann Jan Bużek erhielt Prokura. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. B. 345. **Polski Eksport Żelaza, Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Die Prokura des Otto Starkmeth ist erloschen. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. B. 962. **Auto-Konzern, Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 2. Dezember 1930 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Ing. Leo Silberstein aus Katowice bestimmt. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

H. B. 309. **„Universal" Technische Handelsgesellschaft m. b. H.**, Katowice. Die Liquidation der Gesellschaft ist beendet, die Firma aufgelöst. Datum der Eintragung: 25. Februar 1931.

H. B. 695. **Polskie Zakłady Elektrotechniczne Fojkis i Rudzki, Sp. z ogr. odp.**, Katowice. Die Liquidation der Gesellschaft wurde beendet, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 5. März 1931.

Sąd Grodzki Królewska Huta.

H. A. 98. **Paweł Gaertner, Królewska Huta.** Prokura wurde an Helene Gaertner, geborene John, aus Królewska Huta erteilt. Datum der Eintragung: 18. Februar 1931.

H. B. 24. **Dresdner Bank** Filiale Królewska Huta. Karol Hrdina und Jerzy Brenner wurden als Vorstandsmitglieder abberufen. Datum der Eintragung: 18. Fenuar 1931.

Messen u. Ausstellungen

Die Bedeutung der Kattowitzer Frühjahrmesse für Deutsch-Oberschlesien.

Das dichtbevölkerte Polnisch-Oberschlesien ist mit seiner hochentwickelten Industrie und zahlreichen Betrieben und Fabriken ein besonders aufnahmefähiger Markt.

Katowice als Messestadt hat ausserdem den grossen Vorteil, dass es nahe an der Deutsch-Polnischen Grenze liegt und mit den Industriezentralen Deutsch-Oberschlesiens sehr gute Zugs-, Strassenbahn- und Autobusverbindungen hat.

Vor allen bei den Kaufleuten aus Deutsch-Oberschlesien müsste die Kattowitzer Messe besonders Interesse erwecken, auf der sie Gelegenheit haben werden, einen guten Ueberblick über die polnischen Erzeugnisse zu bekommen, sowie die Möglichkeit, günstige Einkäufe zu machen und neue Geschäftsverbindungen mit Firmen aus ganz Polen anzubahnen.

Man kann mit Bestimmtheit erwarten, dass die Handelskreise aus Deutsch-Oberschlesien, die keinem unangenehmen Passzwang unterliegen, sondern den grossen Vorzug haben, Verkehrskarten zu besitzen, welche zum unbegrenzten Grenzübertritt berechtigen, sowie in Anbetracht der geringen Fahrkosten, besonders zahlreich die Kattowitzer Messe besuchen werden.

Daraus ergibt sich der grosse Vorteil, den keine andere Messe bietet, dass der Aussteller, der an der Kattowitzer Messe teilnimmt, seine Waren gleichzeitig Tausenden von Interessenten und Besuchern aus Deutsch-Oberschlesien vorführen und anbieten kann.

Diesen unschätzbaren Vorzug der günstigen Lage für einen Warentausch mit seinem westlichen Nachbarn besitzt keine andere Messestadt Polens.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Ćmiel, Katowice, — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice